

## **Formelle Kommentare des EDSB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

### **I. Einleitung und Hintergrund**

Am 13. Dezember 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>1</sup> (nachstehend als „der Vorschlag“ bezeichnet) vor.

Der EDSB hat zuvor in seiner Stellungnahme vom 6. März 2007 Empfehlungen zu der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>2</sup> (nachstehend als „die Durchführungsverordnung“ bezeichnet) erteilt.<sup>3</sup> Der EDPS hat zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>4</sup> (nachstehend als „die Grundverordnung“ bezeichnet) angenommen, weil die Kommission ihren Vorschlag 1999, vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>5</sup> und vor Bestehen des EDSB, vorlegte. Nichtsdestotrotz bewertete der EDSB in seiner Stellungnahme von 2007 die Durchführungsverordnung zusammen mit der Grundverordnung, auf der sie basiert.

2014 teilte der EDSB der Kommission seine Ansichten bezüglich der Datenschutzaspekte eines künftigen Vorschlags, der zu diesem Zeitpunkt in Erwägung gezogen wurde und zu einer Veränderung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung führen würde, auf informeller Ebene mit. Der EDSB begrüßt, dass die Kommission in einem frühen Stadium auf den EDPS zugekommen ist, um seinen Rat einzuholen und die potenziellen Datenschutzbelange dieser Akte anzugehen.

Mit dem Vorschlag wird angestrebt, das Modernisierungsverfahren der Koordinierung der sozialen Sicherheit weiterzuführen und es werden Regeln in vier Bereichen der Koordinierung der sozialen Sicherheit festgelegt, die die Kommission für verbesserungswürdig erachtet: der Zugang von nicht erwerbstätigen Bürgern zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosengeld und Familienleistungen. Diesbezüglich bringt der Vorschlag Änderungen der Grund- und der Durchführungsverordnung mit sich.

Die Kommission strebt im Rahmen dieser Änderungen die Bereitstellung einer Rechtsgrundlage an, die den Austausch von Sozialversicherungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht, mit dem Ziel, Betrug und Fehler im Zusammenhang mit der Anwendung der Koordinierungsregeln für die soziale Sicherheit zu bekämpfen.<sup>6</sup> Der Vorschlag sieht somit eine Weiterverarbeitung von Sozialversicherungsdaten vor.

### **II. Gegenstand der Kommentare des EDSB**

Der EDSB ist bestrebt, sicherzustellen, dass die Grundrechte der Privatsphäre und des Datenschutzes der EU-Bürger, die in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta der Grundrechte (nachstehend als „die Charta“ bezeichnet) verankert sind, in vollem Umfang eingehalten werden und dass die Datenschutzgrundsätze ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass dies im Kontext der Koordinierung der sozialen Sicherheit umso

wichtiger ist, weil es sich bei den verarbeiteten und ausgetauschten personenbezogene Daten häufig um Gesundheitsdaten handelt, *d. h.* um eine spezielle Datenkategorie sensiblen Charakters, die ein höheres Datenschutzniveau verdient.

Die vorliegenden formellen Kommentare konzentrieren sich auf diejenigen mit der Datenverarbeitung verknüpften Bestimmungen<sup>7</sup> der Grund- und der Durchführungsverordnung, die durch den Vorschlag geändert oder eingeführt würden. Der EDSB begrüßt, dass bestimmte dieser neuen Bestimmungen verschiedene der von ihm zuvor erteilten Empfehlungen umsetzen, was zur Qualität des Vorschlags beiträgt.

### III. Kommentare des EDSB

#### 1. Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufdeckung von Betrug und Fehlern

Der Vorschlag führt drei neue Absätze in Artikel 2 der Durchführungsverordnung ein, indem die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Aufdeckung von Betrug und Fehlern vorgesehen wird. Im neuen Erwägungsgrund 25 der Durchführungsverordnung wird erläutert, dass: *„[...] es im Interesse der Rechtssicherheit [ist], dass diese Verordnung eine eindeutige Rechtsgrundlage vorsieht, die es zuständigen Trägern erlaubt, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Aufenthalts oder Wohnorts personenbezogene Daten über Personen auszutauschen, deren Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung bereits festgestellt wurden, um im Rahmen der laufenden ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnungen Fälle von Betrug und Fehlern zu ermitteln.“*

Zunächst erinnert der EDSB daran, dass in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Zweckbindung, einem zentralen Grundsatz des EU-Datenschutzgesetzes, der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung ausgeführt ist, personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.<sup>8</sup>

In diesem Fall besteht der ursprüngliche Zweck der Erhebung von Sozialversicherungsdaten darin, *„den Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen die Wahrung erworbener Ansprüche und Vorteile sowie der Anwartschaften [zu] ermöglichen“* (Erwägungsgrund 13 der Grundverordnung). Daher kann eine Weiterverarbeitung dieser Daten nur für einen Zweck erfolgen, der mit diesem Zweck vereinbar ist.<sup>9</sup>

Der EDSB erkennt an, dass der Zweck der Aufdeckung von Betrug und Fehlern Bestandteil der ordnungsgemäßen Umsetzung der Grund- und der Durchführungsverordnung ist und mit dem ursprünglichen Zweck für die Verarbeitung von Sozialversicherungsdaten als vereinbar betrachtet werden kann. EU-Bürger, die Sozialleistungen anstreben, sollten vernünftigerweise erwarten, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Vorbeugung von Betrug ergreifen, ungeachtet des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt haben.

Der EDSB begrüßt zudem, dass Artikel 2 Absatz 7 ausdrücklich vorsieht, dass Ersuchen um personenbezogene Daten und die Antworten im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen müssen. Der EDSB betont jedoch, dass das Bestehen einer klaren Rechtsgrundlage, die im Fall des Austauschs von Sozialversicherungsdaten zwischen den zuständigen nationalen Behörden ausreichende und angemessene Garantien bereitstellt, eines der Elemente einer solchen Übereinstimmung bildet und in der

Durchführungsverordnung bereitgestellt werden sollte. Dies ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die hier vorgesehene Weiterverarbeitung von Sozialversicherungsdaten das Recht der EU-Bürger auf Datenschutz nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Der EDSB hat Fragen formuliert, die einer Klärung bedürfen sowie Empfehlungen zur Verbesserung von **Artikel 2 Absätze 5 und 6** erteilt, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist:

- 1) *Die Weiterverarbeitung von Sozialversicherungsdaten sollte auf ein Maß beschränkt werden, das für den Zweck der Aufdeckung von Betrug und Fehlern unbedingt erforderlich ist.*

Der EDSB begrüßt den Hinweis der Kommission, dass die Antworten auf Ersuchen um personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang „*erforderlich und verhältnismäßig*“ sein sollten. Der EDSB empfiehlt eine Änderung von Artikel 2 Absatz 5, um hervorzuheben, dass „*Das Ersuchen und jedwede Antwort [sind] auf Informationen zu beschränken, die es dem zuständigen Mitgliedstaat ermöglichen, Ungenauigkeiten [...] festzustellen.*“

Der EDSB entnimmt dem Text, dass solche Ersuchen um personenbezogene Daten **von Fall-zu-Fall** und nicht bei allen Personen erfolgen, auf die die Grund- und die Durchführungsverordnung anzuwenden sind. Der EDSB fragt sich jedoch, wie ein solches Ersuchen um personenbezogene Daten in einem Fall erforderlich und verhältnismäßig sein könnte, „*wenn kein Zweifel an der Gültigkeit oder der Richtigkeit der Informationen besteht*“.

**Zudem ist der EDSB der Ansicht, dass ein solcher Austausch personenbezogener Daten auf eine präzisere Weise ausgestaltet werden sollte.** Der Vorschlag sollte nicht nur die Arten der Informationsersuchen und der möglichen Antworten (wie im vorgeschlagenen Artikel 2 Absatz 6 vorgesehen) festlegen bzw. die Verwaltungskommission mit der Festlegung beauftragen, sondern ebenfalls bestimmen, welche Einrichtungen solche Ersuchen erstellen können, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise dies möglich ist sowie welche Garantien zu erfüllen sind.

- 2) *Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich ist.*

Personenbezogene Daten werden nicht im System für den Austausch von Sozialversicherungsdaten („EESSI“) gespeichert, sondern in den Datenarchiven der Zugangspunkte der entsprechenden nationalen Behörden unter deren Zuständigkeit. Weder die Grundverordnung noch die Durchführungsverordnung legen eine maximale Aufbewahrungsfrist für die über das EESSI ausgetauschten Sozialversicherungsdaten fest.

Allerdings würde die Festlegung einer gemeinsamen Aufbewahrungsfrist für die Daten – oder verschiedener Fristen in Abhängigkeit vom Datentyp oder dem Bereich der Sozialversicherung – das harmonisierte Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten stärken. **Daher empfiehlt der EDSB die Festlegung einer maximalen Aufbewahrungsfrist/von maximalen Aufbewahrungsfristen für alle in Übereinstimmung mit der Grund- und der Durchführungsverordnung verarbeiteten Daten, einschließlich von Daten, die für den spezifischen Zweck der Aufdeckung von Betrug und Fehlern ausgetauscht werden.**

- 3) *Möglichkeit, Informationsersuchen aus Datenschutzgründen abzulehnen*

Der Vorschlag legt nicht fest, ob ein Mitgliedstaat, der ein Informationsersuchen erhalten hat, zu einer Antwort auf dieses Ersuchen verpflichtet ist und es wird auch kein zeitlicher Rahmen für eine solche Antwort angegeben. Der EDSB ist der Ansicht, dass **die rechtliche Klarheit durch die Angabe dessen, ob ein Mitgliedstaat eine Antwort verweigern kann, verbessert**

**werden könnte.** Beispielsweise ist es wünschenswert, dass ein Mitgliedstaat die Antwort aus Datenschutzgründen verweigert, falls er der Ansicht ist, dass die angeforderten Daten unverhältnismäßig oder unnötig sind oder die Datenschutz-Grundverordnung, die in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar ist, verletzt wird.

## 2. Weiterverarbeitung für Zwecke der Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuern

Der Vorschlag sieht einen zweiten Typ der Weiterverarbeitung von Sozialversicherungsdaten zu Zwecken der Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuern vor. Er führt einen neuen Absatz 4 in Artikel 19 der Durchführungsverordnung ein: *„Wenn dies zur Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis auf nationaler oder Unionsebene erforderlich ist, werden sachdienliche Informationen über die Rechte und Pflichten der betreffenden Personen im Bereich der sozialen Sicherheit unmittelbar zwischen den zuständigen Trägern, den Arbeitsaufsichtsbehörden und den Einwanderungs- oder Steuerbehörden der betreffenden Staaten ausgetauscht; dies kann die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten und Pflichten gemäß der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung umfassen, insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuerrecht. Weitere Einzelheiten werden im Wege eines Beschlusses der Verwaltungskommission festgelegt.“*

Diesbezüglich wird im neuen Erwägungsgrund 25 erläutert: *„Auch ist es erforderlich zu präzisieren, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die der sozialen Sicherheit erfolgen darf, darunter für die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf Unions- oder auf nationaler Ebene in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuerrecht.“*

Zunächst zweifelt der EDSB daran, dass eine solche Weiterverarbeitung mit den weiter oben erwähnten ursprünglichen Zwecken für die Verarbeitung von Sozialversicherungsdaten als vereinbar betrachtet werden kann. Hier scheint keine direkte Verbindung zwischen der vorgesehenen Weiterverarbeitung und dem ursprünglichen Zweck zu bestehen. Eine solche Verarbeitung könnte sich auf die betroffenen Personen, die vernünftigerweise nicht erwarten würden, dass als Ergebnis der ursprünglichen Verarbeitung ein Austausch ihrer Daten stattfindet, potenziell nachteilig auswirken. **Daher ist der EDSB der Ansicht, dass der vorgeschlagene Artikel 19 Absatz 4 mit dem Grundsatz der Zweckbindung höchstwahrscheinlich nicht übereinstimmt und eine Verletzung des EU-Datenschutzgesetzes darstellt. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, eine Vereinbarkeitsprüfung dieser Zwecke durchzuführen.**

Der EDSB ist zudem der Ansicht, dass der vorgeschlagene Artikel 19 Absatz 4 nicht ausreichend klar formuliert ist. Die weiteren, im Rahmen der Verarbeitung von Sozialversicherungsdaten vorgesehenen Zwecke werden nicht eindeutig festgelegt; Artikel 19 Absatz 4 erwähnt lediglich die *„Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuerrecht“*, was potenziell eine sehr große Zahl an Weiterverarbeitungen beinhaltet. In Artikel 19 Absatz 4 werden die Voraussetzungen, unter denen eine solche Weiterverarbeitung erfolgen könnte, ebenfalls nicht festgelegt; es wird lediglich ausgeführt, dass ein Austausch personenbezogener Daten erfolgen muss, *„wenn dies zur Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis auf nationaler oder Unionsebene erforderlich ist“*. In Artikel 19 Absatz 4 werden die Einrichtungen, die die Sozialversicherungsdaten empfangen, nicht

eindeutig festgelegt; es wird lediglich ausgeführt, dass eine solcher Austausch „*unmittelbar zwischen den zuständigen Trägern, den Arbeitsaufsichtsbehörden und den Einwanderungs- oder Steuerbehörden der betreffenden Staaten*“ stattfinden sollte.

Der EDSB ist ebenfalls der Ansicht, dass es nicht ausreichend ist, die durch Artikel 71 der Grundverordnung eingesetzte Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu ersuchen, in künftigen Entscheidungen weitere diesbezügliche Einzelheiten bereitzustellen. Tatsächlich sollte eine solche Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta gesetzlich vorgesehen, erforderlich und verhältnismäßig sein. Eine solche Einschränkung muss durch ein Gesetz festgelegt werden, das im Hinblick auf seine Auswirkungen vorhersehbar und für die betroffenen Personen zugänglich ist.

**Aus den weiter oben ausgeführten Gründen empfiehlt der EDSB eine Neuabfassung von Artikel 19 Absatz 4, um die spezifischen (und vereinbaren) Zwecke für die Verarbeitung von Sozialversicherungsdaten zu definieren und die Einrichtungen zu bestimmen, die diese Daten infolge verarbeiten sowie festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dies zu erfolgen hat.**

### 3. Verweise auf die EU-Charta und die Datenschutz-Grundverordnung

Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung, die in dem neuen Erwägungsgrund 39a der Grundverordnung aufgeführt ist. Um Konsistenz und Klarheit herzustellen, könnte derselbe ausdrückliche Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung ebenfalls in Artikel 77 der Grundverordnung und in den vorgeschlagenen Erwägungsgrund 26 der Durchführungsverordnung aufgenommen werden, der aktuell auf „*die europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz*“ verweist.

Der EDSB weist ebenfalls darauf hin, dass die Datenschutz-Grundverordnung erst ab dem 25. Mai 2018 Anwendung finden wird. Falls der Vorschlag zu einer Rechtsvorschrift und vor diesem Zeitpunkt anwendbar wird, ist in der Zwischenzeit die aktuelle Richtlinie 95/46/EG anzuwenden.

Zudem begrüßt der EDSB den neuen Erwägungsgrund 47 der Grundverordnung, der im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung ausdrücklich auf die Einhaltung der Grundrechte verweist, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend als „die Charta“ bezeichnet) verankert sind und die entsprechenden Rechte aufführt, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Allerdings merkt der EDSB an, dass das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens aus Artikel 7 der Charta nicht unter diesen Rechten genannt wird **und empfiehlt, dieses Recht in die weiter oben genannte Liste in Erwägungsgrund 47 aufzunehmen.**

### 4. Information der betroffenen Personen

Der EDSB begrüßt den neuen Absatz 5 in Artikel 19, gemäß dem „*die zuständigen Behörden [...] verpflichtet sind, den betreffenden Personen spezifische und angemessene Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der [...] Datenschutz-Grundverordnung zur Verfügung zu stellen*“, wie in seiner Stellungnahme von 2007 ausgeführt.<sup>10</sup> Die Kommission hat in Erwägungsgrund 14 zum Vorschlag ihre Absicht „*die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu klären, den betroffenen Personen spezifische und angemessene Informationen zur Verfügung stellen*“, ausdrücklich festgelegt. Diesbezüglich erinnert der EDSB an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachstehend als

„der EuGH“ bezeichnet) bezüglich *Bara*, Rechtssache C-201/14<sup>11</sup>, in dem der Gerichtshof unter ähnlichen Voraussetzungen – allerdings auf nationaler Ebene – im Hinblick auf die im Vorschlag vorgesehenen Personen entschieden und befunden hat, dass nationale Maßnahmen, die einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung in einem Mitgliedstaat gestatten, personenbezogene Daten an eine andere öffentliche Verwaltungseinrichtung zu übermitteln und diese Daten anschließend zu verarbeiten, ohne dass die betroffenen Personen von dieser Übermittlung und Verarbeitung informiert werden, eine Verletzung der Richtlinie 95/46/EG darstellen.

Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit dem Urteil in der Rechtssache *Bara* **empfiehlt der EDSB, dass in Artikel 19 Absatz 4 einerseits eine rechtliche Verpflichtung der für die Daten zuständigen Sozialversicherungsbehörden bereitgestellt wird, die betroffenen Personen über die Übermittlung dieser Daten an eine andere öffentliche Verwaltungseinrichtung und den/die Zweck(e) der Weiterverwaltung gemäß dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG (und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt ist, zu informieren. Andererseits sollte Artikel 19 Absatz 4 ebenfalls eine Verpflichtung für die Einrichtung bereitstellen, an die die Sozialversicherungsdaten übermittelt werden, die betroffenen Personen über ihre Identität, den/die Zweck(e) der Verarbeitung und die Kategorien der verarbeiteten Daten gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 95/46/EG (und Artikel 14 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung) zu informieren.**

Zudem begrüßt der EDSB den neuen Absatz 3 in Artikel 3 der Durchführungsverordnung, mit dem für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung eingeführt wird, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen *„umfassend über die Garantien in Bezug auf automatisierte Einzelentscheidungen informiert sind“*. **Der EDSB empfiehlt die Bereitstellung solcher Garantien in Artikel 3 der Durchführungsverordnung in Übereinstimmung mit der Anforderung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.**

Angesichts der Komplexität des Gegenstands ist der EDSB schließlich der Ansicht, dass es im Interesse der Bürger wäre, **festzulegen, dass solche Informationen auf klare und zugängliche Weise bereitgestellt werden sollten.**

## 5. Rechte der betroffenen Person

Im Zusammenhang mit der Koordinierung der sozialen Sicherheit handelt es sich bei den betroffenen Personen um Arbeitskräfte – und ihre Familienangehörigen –, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet haben und Anspruch auf Sozialleistungen erheben, nicht erwerbstätigen Personen, die Verbindungen mit mehr als einem Mitgliedstaat haben oder Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten. In diesem grenzübergreifenden Kontext sind die Rechte der betroffenen Personen insbesondere wichtig und relevant, um den betroffenen Personen zu ermöglichen, Kontrolle über ihre Daten auszuüben und deren Richtigkeit sicherzustellen.

Der EDSB begrüßt die Einführung eines neuen Absatzes 3 im Artikel 3 der Durchführungsverordnung, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf Auskunft, ihr Recht auf Berichtigung und ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausüben können. **Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB, einen ausdrücklichen Verweis auf die entsprechenden Artikel der Datenschutz-Grundverordnung hinzuzufügen.**



Zudem begrüßt der EDSB den neuen Erwägungsgrund 26 der Durchführungsverordnung, gemäß dem „[es] infolge des Datenaustauschs [...] nicht automatisch zum Verlust des Leistungsanspruchs kommen [sollte]“, wie der EDSB in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2007 vorgeschlagen hat<sup>12</sup>.

Schließlich legt der Vorschlag in Artikel 3 Absatz 3 fest, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich ein EU-Bürger aufhält, als zentrale Anlaufstelle für die Ausübung seiner Datenschutzrechte auftreten sollten, was einer der Empfehlungen entspricht, die der EDSB in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2007 erteilt hat.<sup>13</sup> Der EDSB hält dies für eine wesentliche Verbesserung, durch die eine Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtert wird. Der Vorschlag richtet zwar einen solchen Mechanismus ein, beschränkt ihn jedoch auf das Recht auf Auskunft. Der EDSB betont, dass EU-Bürger in der Lage sein sollten, ihre Rechte in einer solchen zentralen Anlaufstelle in vollem Umfang auszuüben. Daher **empfiehlt er eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf die anderen Datenschutzrechte, insbesondere das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung und das Recht auf Widerspruch sowie die Bereitstellung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, um die Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte umzusetzen.**



## Hinweise

---

<sup>1</sup> KOM (2016) 815 endgültig.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

<sup>3</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. März 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, verfügbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-03-06\\_social\\_security\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-03-06_social_security_de.pdf)

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, 30.4.2004, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>6</sup> Siehe Erwägungsgrund 13 des Vorschlags.

<sup>7</sup> Insbesondere in der Grundverordnung: Erwägungsgrund 39, Erwägungsgrund 47; in der Durchführungsverordnung: Erwägungsgrund 25, Erwägungsgrund 26, Artikel 2 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5, Artikel 75 Absatz 4, Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>9</sup> Siehe als Leitfaden für diesen Grundsatz die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 3/2013 zur Zweckbindung vom 2. April 2013, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf)

<sup>10</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. März 2007, Punkt 35.

<sup>11</sup> Urteil des EuGH vom 1.10.2015 in der Rechtssache C-201/14, Smaranda Bara u. a. gegen Președintele Casei Naționale de Asigurări de Sănătate u. a., ECLI:EU:C:2015:638.

<sup>12</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. März 2007, Punkt 37.

<sup>13</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. März 2007, Punkt 38.